



### Wahl - Proklamation.

Einmal es durch ein Gesetz der General-Assemlie des Staates von Pennsylvania, besteht: "Eine Akte, die Allgemeinen Wahlen dieser Republik zu regulieren," paßirt den 15ten Februar, 1799, es zur Pflicht des Scheriffs, von jedem County gemacht ist, öffentliche Nachrichten von solchen Wahlen zu geben, und in derselben anzuzeigen, welche Beamten zu erwählen sind,

so mache ich, Jonathan D. Meeker, Nach-Scheriff von Lecha County, bekannt, und gebe diese öffentliche Nachricht zu den Erwählern von ersagtem County, daß eine allgemeine Wahl in ersagtem County gehalten werden soll am zweiten Dienstag im nächsten October (welches der 13te Tag des ersagten Monats ist), in den unterschiedlichen Wahl-districten von ersagtem County.

Die Bürger von Allentann und dem Taunship Northampton, haben zu stimmen am dem Court House in Allentann.

Die Bürger von Salzbürg Taunship haben sich zu versammeln am dem Hause von John H. H. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Süd-Whethall, am dem Hause von Gideon G. H. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Hannover Taunship, am dem Hause von G. A. R. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Ober-Sacena Taunship, am dem Hause von Joseph W. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Weissenburg Taunship, am Hause von G. E. S. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Lynn Taunship, am Hause von J. S. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Ober-Wilford Taunship, am Hause von H. D. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Heidelberg Taunship, am Hause von P. M. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Nord-Whethall Taunship, am Hause von C. S. in besagtem Taunship.

Die Bürger von Lombill Taunship, am Hause von P. B. in besagtem Taunship.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunship, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dilling, Jacob Hergel und Salomon Red, Commissioners, oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Counties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Taunship zu vertheilen, und angezeigt und dargestellt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners in einem Draft von besagtem Taunship, einberichtet an besagte Court, am dem Februar Termin von 1833, der nördlich District von Macungie genannt zu werden, am Hause von M. A. D. in besagtem District.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunship, südlich von besagter Linie, der südlich District von Macungie genannt, von Hause von G. E. R. in am in Millerstown, in besagtem District.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen: —

#### Eine Person

Um den District, bestehend aus den Counties Lecha und Schuylkill, im Congress der Vereinigten Staaten zu representiren.

#### Eine Person

Um in Gemeinschaft mit Northampton County in den Senat dieses Staates zu representiren.

#### Zwei Personen

Um das County Lecha in dem Hause der Representanten dieser Republik zu representiren.

#### Eine Person

Für Commissionen von Lecha County.

#### Eine Person

Für Auditor von Lecha County.

#### Zwei Personen

Für Trustees der Akademie von Lecha County.

Und es ist ferner durch den nachfolgenden Abschnitt eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Armenhauses in Lecha County, paßirt in der Sitzung der Gesetzgebung von 1830 mir zur Pflicht gemacht, jenen Abschnitt in der Wahl-Proklamation bekannt zu machen. Derselbe lautet: Abschnitt 18. Zu dem Endzweck, um die Meinung der Bürger von Lecha County zu erforschen, ob es in dem Willen der Mehrheit liegt, ob dieselbe ein Armenhaus wünscht, so soll es die Pflicht eines jeden Taunship-Inspectors, so wie derjenigen von der Stadt, sein, bei der nächsten allgemeinen Wahl Tickets von den Stimmberechtigten zu empfangen, gedruckt oder geschrieben, an der Außenseite mit dem Worte "Armenhaus" und inwärts: "Für ein Armenhaus" — oder: "Gegen ein Armenhaus" — und wenn es sich bei Abählung der Stimmen in den unterschiedlichen Wahl-districten darthun sollte, nachdem dieselbe am Freitag nach der Wahl am Courthouse gezählt werden, daß eine Mehrheit der Stimmen für ein Armenhaus sei, so soll das vorhergehende Gesetz in Wirkung kommen; wenn jedoch eine Mehrheit gegen die Errichtung desselben gestimmt hat, so soll das vorhergehende Gesetz als nicht paßirt angesehen werden.

In Folge einer Akte der General-Assemlie der Republik von Pennsylvania, bezieht: "Eine Akte, in Betreff der Wahlen dieser Republik," paßirt den 2ten July 1839, wird bekannt gemacht: "Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Rufens hat, in es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Districten, sei ein bestallter oder anderer Beamter, ein Agent, oder ein Agent, welcher von der Regierung, dem Congressen oder gerichtli-

chen Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Districts durch das Gesetz untüchtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen, und daß kein Richter, Inspector oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Akte der Assemlie, bezieht: "Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," paßirt den 2ten July 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspectoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem District, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr des Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahres zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspectors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmbücher des Districts sein muß."

Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspector erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspector an seinem Platz dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspector hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspector ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspector, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vacanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, statt findet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgäber des Taunships oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen."

Es soll die Pflicht besagter Inspectors sein, während der ganzen Zeit an dem Wahlplatz gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Taunship-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspectors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches im Betreff des Stimmbüches einer eingeschriebenen Person, oder sonst wegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Inspector zu einem Thaler des Tages, zahlbar wie andere Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunship getheilt, so soll er in dem District wohnen, worin er wohnt und ein Stimmbücher hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem District, wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Vereinigten Staaten, der vorher ein stimmberechtigter Bürger dieses Staates war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem District gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt: Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Vereinigten Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 29 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahl-District zehn Tage, zum Stimmbücher berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben."

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspectors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1) er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zw. Jahren einen County- oder County-Tax bezahlt hat, oder 2) wenn er das Stimmbücher fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 29 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im District solche andere Beweise vorbringen, als diese Akte vorschreibt; und daß er zuversichtlich glaubt, nach dem ihm zugekommenen Nachrichten, von welchem Alter zu sein und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspectors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Atter", wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugelesen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgäber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmbücher Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Inspectors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspectors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erhartet zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid erhartet können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im District wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen, der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem District ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimms wegen.

"Jede als vorbesagt berechnigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein in dem Taunship zu stimmen, wenn selbige wohnt.

Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in seiner Pflichtausübung hinderlich ist, oder das Fenster belagert, oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt über Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person soll, wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als einem, noch mehr denn 12 Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen, oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirren und begeben, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gefesselt dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen District stimmen; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigtsein einer andern weiß, dieser dennoch zum Stimmen verhilft, — solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefängnisstrafe, nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Person in mehr als einem District stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tag stimmen, oder betrügerischer Weise zwei Wahlzettel halten und für den Inspector eines ungeleglichen Stimms wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeizuführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich dergestalt betheiligen, nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als 50 Thaler, und nicht mehr als 500 Thaler betragen darf, so wie mit Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend eine Stelle der Wahl zu den Endzweck sich einzufinden sollte, um Wähler auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirren haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht über 100 Thaler übersteigend, und an irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Vorbereitungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspector hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er verpörrt oder versucht zu verpörrten ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine ungeschickliche Art dem Inspector oder Richter beim halten derselben entgegensetzte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthatigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmberechtigten Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmbücher zu verfürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bekräftigung einer Geldstrafe von nicht übersteigend 50; und wenn es der Court beweisen werden kann, daß die Person, welche also fecht, der Bewohner der Stadt, Taunships oder des Districts ist, wo besagte Gesetzesverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als 100 und nicht mehr als 1000 Thaler, und nicht weniger als 6 Monate und nicht länger als 2 Jahre eingekerkert werden.

Es ist auch in der Wahlgesetz verordnet, daß die Richter und Inspectoren jedes Districts am Tage der allgemeinen Wahl an ihren Plätzen um 9 Uhr Vormittags sich einzufinden haben, um die Pflichten dem Gesetz nach zu erfüllen.

Die Richter eines jeden Wahl-districts von Lecha County müssen ihre Returns bestimmt bis Freitag den 16ten October, am 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentann in Courthouse einbringen.

#### Jonathan D. Meeker, Scheriff.

Gott erhalte die Republik.  
Scheriffs-Amtsstulpe.  
Allentann, Sept. 9, 1840. } nq-6M

#### Gesellschafts-Auflösung.

Die Firma welche unter dem Namen von William und John F. A. besteht, ist am 25ten August, mit beiderseitiger Einwilligung aufgelöst worden. Alle diejenigen welche daher noch an besagte Firma einige Anforderungen haben, werden hiemit benachrichtigt, daß sie ihre Rechnungen unverzüglich einbringen haben, damit Nichtigkeit gemacht werde.

Das Bucher-Geschäft wird in Zukunft an dem alten Plage von Unterzeichneten fort geführt werden. Es werden sich angelegen sein lassen ihre Kunden auf das Beste zu bedienen und bitten doch um dessen geneigte Kundtschaft.

John Rabinger,  
El. C. Vincy,  
Allentann, Sept. 2. } nq 3M

#### Leere Häuser zu verkaufen.

Der Unterzeichnete hat eine Quantität Wischey Häuser, Wälder, mit eisernen Reifen, Dehl Häuser, Hofe, Brände und ein Pipes und halbesches, zu billigen Preisen zu verkaufen.

Allentann, Sept. 2. } John Wilson. nq-3M

#### Geo. Eimen Winters wohlverfahner Pferd - Arzt.

Der Lustige Sänger,  
Voll's Liedchen-Vuch, beim Eingeln und Tugend in dieser Druckeri zu haben.

Das Behr von  
John Fries,  
Ist beim Duzend im Eingeln in dieser Druckeri zu verkaufen.

### 600,000 Fuß Bauholz und Bretter.

Benachrichtigen ihre Freunde und ein geehrt Publium, daß sie ans Weber's alten Standplatz, die erste Bordyard oberhalb Hasgenbuch's Wirthshaus, einen großen Vorrath von Bauholz und Bretter unterschiedlicher Sorten eingelegt haben, worunter sich befinden:  
Beste Sorten Gelb und Weißpeint Florbords, Kirchenbords und Planen, Pappelbords, Gelb-Peint, Scantlings, Pappelnbords und Planen; Hemlock-Scantlings, Sparren, Balken, jede Sorte Bretter, Bauholz, Posten, Latzen und alle Sorten Schindeln, Mauer-Latzen, &c.

Es werden immer einen beständigen Vorrath obiger Artikel auf Hand haben, wormit Leute aus dem Lande zu den niedrigsten Preisen versehen werden können.

Dankbar für das ihnen von dem Publikum geschenkte Vertrauen, hoffen sie durch billige Preise und schnelle Bedienung die Kundtschaft und fernere Gewogenheit derselben dauerhaft zu machen.  
Mai 13. nq-9M

### Bauern sehet da!

Lewis A. Buckley's Dreschmaschinen gegen die Welt!  
Der Unterzeichnete macht den Bauern von Northampton, Lecha und Berks Counties bekannt, daß er fortfährt Dreschmaschinen zu verfertigen und stets einen Vorrath derselben auf Hand hat, die aus dem besten Stoffe, u. auf die best mögliche Weise gemacht und mit ledernen Riemen versehen sind. Seit den letzten zehn Jahren hat er die Fabricierung von Dreschmaschinen in Easton auf eine ausgeübte Weise betrieben; während derselben Zeit sind einige Hundert verkauft worden und er fordert jedermann auf, ihm eine einzige zu zeigen, welche nicht dem Käufer befriedigt hat. Er schmeichelt sich, daß er nun Maschinen hat, welche leichter laufen, stärker Dreschen und dauerhafter sind als irgend eine andere Art im Lande. Wer sich solche Maschine anschaffen will, würde wohl thun, sich an den Unterzeichneten zu wenden, denn er wird sich bemühen allgemeine Satisfaction zu geben; und wer die Maschinen zu versuchen wünscht, der fürchte nicht überfordert zu werden, indem er kein Geld nimmt, bis die Maschine sich zur Zufriedenheit erwiesen hat.

Das Weitere erfrage man bei Hrn. John Gros, Gastwirth in Allentann.  
Lewis A. Buckley.  
August 5. nq-3M

### Kleider-Stroh.

Der Unterzeichnete hat in seinem Kleider-Stroh, in der Hamilton's Straß, zwischen Plumers Buchstube und dem Markt-Viereck, Was Hutfabrik gegenüber, eine vollständige Auswahl von feinen

Lüchern und Casemiers, aller Arten, und eine vollständige Auswahl von Sommer-Gütern,

wie auch ein ausgeübter Vorrath von fertigen Kleidungsstücken, die unter seiner eigenen Aufsicht gut und dauerhaft gemacht sind.

Er ladet das Publikum ein anzukommen, seine Artikel zu besehen und für sich selbst zu urtheilen, denn er ist überzeugt, daß er Jedermann zur Zufriedenheit zu bedienen im Stande ist.

Auch hat er einen Vorrath von Stokk, Hemdefragen, Hemden und seidene Lücher zu verkaufen, die aus amerikanischer Seide gemacht worden sind.

Er hat auch einen Vorrath von Philadelphia's Käse n. s. empfangen und diejenigen, welche dafür unterschrieben haben, belieben solche abzuholen.

Er ladet die Arbeiter und Philadelphiaer Käse n. s. empfangen und diejenigen, welche dafür unterschrieben haben, belieben solche abzuholen.  
James Jameson.  
Allentann, May 6. nq-13

### Nachricht.

Northampton Bank, Juny 24. 1840.  
Eintemalen der Freibrief der Northampton Bank, errichtet in der Stadt Allentann, (jetzt in Northampton) in Lecha County, im Staat Pennsylvania, mit einem autorisirten Capital von 125,000, von welchem 124,655 Thaler eingezahlt sind, bis im Jahre uners Herrn 1843 zu Ende geben wird,  
Deßhalb

Wird Nachricht hiermit gegeben zufolge der Constitution und den Gesetzen der Republik von Pennsylvania, daß der Präsident und Directors ersagter Bank Willens sind die nächste Gesetzgebung ersagter Republik zu ersuchen, den ersagten Freibrief zu erweitern, und den Capitalstock ersagter Bank von 125,000 zu welcher er jetzt berechtigt, auf 250,000 zu erweitern. Es wird wieder an dem Namen, Titel oder Lage der Bank eine Abänderung verlangt.  
Auf Befehl der Board der Directors.  
John Rice, Cashier.  
July 1. nq-6M

### Allentanner Eisengießerei.

Die Unterzeichneten haben sich nun gehörig eingerichtet, um alle Bestellungen in Gussarbeiten für Mühlenwerke, Maschinenereien &c. zu besorgen und da sie mit den nöthigen Maschinen versehen sind, so können sie Gussarbeiten auf die beste Art drehen und ausfertigen. Mühlenmacher und andere sind eingeladen, in der Allentanner Eisengießerei einzutreten, die früher von Herrn Joseph H. S. A. geführt wurde, woselbst sie eine große Verschiedenheit von Mustern besehen können, worunter sich alle die neuesten und besten Einrichtungen für Mühlenwerke befinden.

Ebenfalls haben sie zu verkaufen Gussarbeiten für Pferdekräfte, Ofen-Darr-Maschinen, Wagenbüchsen, Wälzwerke, &c.  
Freestern, Probst und Krauß.  
Allentann, März 13. nq-3M

Balsamisches Augenwasser.  
Zu der Druckeri des "Parier" in jenes unvergleichlich gute Heilmittel zu haben.

### Indian Expectoant.

Wird empfohlen als die beste zubereitete Medizin für Husten, Erhaltung, Ausbreitung, Engbrüstigkeit, Keuchhusten, Schwere Athmen und alle Krankheiten der Brust und Lunge.

Diese Medizin wird von vielen und sehr respectablen Personen reccommandirt, welche durch dieselbe curirt wurden. Viele, welche lange Zeit unter Husten und Brustkrankheiten litten und geglaubt haben sie wären mit der Ausbreitung befallen, wurden in kurzer Zeit gänzlich curirt und zur völligen Gesundheit gebracht.

Wer nach den Werth dieser Medizin bezweifelt, der lese den folgenden Brief von einer Person, die kein Interesse in dem Verkauf derselben hat:  
New York, Juni 15. 1838.

M. Dr. J. A. n. e. — Werther Herr! — Ich habe Gebrauch gemacht von Ihrem Expectoant, sowohl persönlich, als auch in meiner Familie, für die letzten 6 Jahre, mit dem größten Nutzen. In der That, ich betrachte mein Leben verlängert durch den Gebrauch dieser schätzbaren Medizin, nebst dem Segen Gottes, für verschiedene.

Für alle Fälle von Husten, Entzündung der Brust, Lunge, und des Halses, empfehle ich diese Medizin unbedenklich als die Beste die ich jemals gebraucht. Mein ernstlicher Wunsch ist daß Andere die an Uebeln leiden woran ich gelitten habe, davon befreit werden möchten, welches ich ich glaube geschehen wird, wenn sie Ihr Expectoant gebrauchen.  
E. S. P. Crosby.

Dr. J. A. n. e. — Werther Herr. — Durch die Gnade Gottes hat Ihr Indian Expectoant eine Heilung an mir bewirkt vor einem sehr elenden Zustand. Im letzten December besam ich einen heftigen Anfall von Engbrüstigkeit, eine Krankheit mit welcher ich schon viele Jahre geplagt war. Dieses Uebel war noch begleitet mit Heiserkeit, welchem Hals u. Lungen, nebst einem beschwerlichen Husten und großen Schwachheit, und als ich demnach erkrankt war, wurde mir eine Flasche von Ihrem Expectoant geschickt. Anfangs dachte ich es wäre nichts als Quackalberei, allein als ich sah daß es so sehr empfohlen wurde durch Dr. Goring, mit welchem ich sehr wohl bekannt bin, wurde ich veranlaßt es zu gebrauchen, und in wenigen Tagen war ich vollkommen geheilt, noch habe ich bis jetzt einen Rückfall der Krankheit gehabt. Ich habe nun eine so hohe Meinung von Ihrer Medizin, daß wenn ich nur einige Flaschen davon hätte, und keine mehr bekommen könnte, ich dieselben nicht für 10 Thaler das Stück geben würde. Ich verleihe Sie herzlich grüßend,  
John Seger.  
Prediger der Baptisten Kirche.

Dr. J. A. n. e. — Werther Herr. — Ich habe für die letzten 3 Monate Ihr Expectoant häufig in meiner Praxis gebraucht, und für alle Anfälle von Erkältung, Husten, Entzündung der Lungen, Ausbreitung, Entzündung, und Schwachheit der Brust ist es bestimmt die beste Medizin die ich jemals gebraucht. Achtungsvoll der Ihrige  
R. W. Williams.

Diese vortrefliche Medizin wird allein acht verfertigt von Dr. J. A. n. e. No. 20. Süd 3te Straß, Philadelphia, und ist zu haben bei Ludwig Schmidt, Apotheke in Allentann.

### Achtung, Kahlköpfe!

Keine Entschuldigung für Verrecken.  
Von allen Mitteln, die jemals erfunden wurden zur Wiederherstellung und Erhaltung des Haars, hat sich nichts so wirksam erwiesen, wie Alberts Haars-Zemie. Es fehlt selten das Haar gesund und schön wieder herzustellen. Viele die vor 3 Monaten noch ganz kahl waren, können jetzt Köpfe mit üppigem Haar zeigen.

Abschrift eines Briefs von Dr. E. S. Fitch, Philad. Mai 10. 1838.

Dr. J. A. n. e. — Werther Herr. — Ich fühle daß ich Ihnen kaum genug sagen kann zum Vortheil von Alberts Haars-Zemie, welches die Ihnen verkauft wird. Mein Haar war schon zwei Jahre lang sehr stark ausgegangen, und war schon sehr dünn als ich anfangs Ihr Mittel zu gebrauchen. In ungefähr einer Woche hörte es auf auszufallen. Ich habe es jetzt drei Monate gebraucht, und habe nun wieder ein so volles und dickes Haar auf meinem Kopf als ich mir immer wünschen kann. Ich habe dieses Mittel auch einer Anzahl meiner Freunde empfohlen, und sie sprechen Alle gut davon. Wenn es pünktlich angewendet wird habe ich gar keinen Zweifel an einem guten Erfolg. Auch kann ich noch hinzufügen, daß ich, ehe ich dieses Zemie gebraucht, schon beinahe Alle die übrigen Mittel zur Beförderung des Haarwuchses gebraucht hatte, wie: Macassar Del, Vären Del, Vegetable Haar Del, &c. mit wenigem oder gar keinem Erfolg. Achtungsvoll der Ihrige,  
E. S. Fitch.

(Von dem Ehrw. E. S. Park, Prediger der Baptisten Kirche zu Great Ballen, Pa. der wehr oder weniger kahl war seit vielen Jahren, gebrauchte 3 Flaschen von dem Haars-Zemie, und hat jetzt einen schönen Zuwachs von neuem Haar, über den ganzen Theil des Kopfes der zuvor kahl war. Er schreibt: Mein Haar wächst sehr schön das verleihe ich Sie.  
L. F. Fletcher.  
West-Chester, Pa. März 2. 1839.

Diese Medizin ist im Großen und Kleinen zu haben bei Dr. D. J. A. n. e., General Agent, No. 20, Süd 3te Straß, Philadelphia, und bei Ludwig Schmidt, Apotheker in Allentann für 1 Thaler die Flasche